

BGer C 312/99 vom 27. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_312_99

FR: TF C 312/99 du 27 janvier 2000

IT: TF C 312/99 del 27 gennaio 2000

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 25

Mai 1999 ab. C.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt H. _____ die Zusprechung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Zeit von Mitte Februar bis 1. April 1998. Während das KIGA auf eine Vernehmlassung verzichtet, hat sich das Staatssekretariat für Wirtschaft nicht vernehmen lassen. Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.- Angefochten ist der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 25. Mai 1999. Dieser wurde gemäss Poststempel auf der Gerichtsurkunde am 12. Juni 1999 an die von der Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren genannte Adresse in X. _____ gesandt, von wo die Sendung mit dem Vermerk "Abgereist ohne Adressangabe" an das kantonale Gericht zurückgelangte. Dieses nahm am 2. August 1999 nochmals eine Zustellung vor, welche zur Aushändigung des Urteils am 5. August 1999 führte. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist in Fällen, in welchen eine eingeschriebene Postsendung nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen abgeholt und die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt gilt, ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung durch den Betroffenen für die Frage, ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist, grundsätzlich nicht erheblich (BGE 118 V 190 Erw. 3a, 111 V 101 Erw. 2b; ZAK 1978 S. 97). In BGE 115 Ia 20 Erw. 5c hat das Bundesgericht ausgeführt, dass sich die Rechtsmittelfrist gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf Vertrauensschutz dann verlängern kann, wenn noch vor ihrem Ende eine entsprechende vertrauensbegründende Auskunft erteilt wird. Eine solche Auskunft kann darin bestehen, dass der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid dem Betroffenen noch vor Ablauf der Beschwerdefrist erneut zugestellt wird. Diese Rechtsprechung ist durch BGE 117 II 511 Erw. 2 und 118 V 190 Erw. 3a insoweit präzisiert und klargestellt worden, dass eine nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist erfolgte zweite Zustellung eines mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheids auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes keine neue Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen vermag. Im vorliegenden Fall gilt die erste eingeschriebene Sendung als am letzten Tag der Frist von sieben Tagen ab Eingang bei der Poststelle am Ort des Empfängers zugestellt (vgl. BGE 123 III 494). Gemäss Poststempel ging die Sendung am 14. Juni 1999 bei der Poststelle X. _____ ein. Die siebentägige Frist endete somit am 20. Juni 1999 und am 21. Juni 1999 begann die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht zu laufen. Damit fiel der Fristablauf in den vom 15. Juni bis 15. August 1999 dauernden Fristenstillstand (Art. 34 Abs. 1 lit. b OG) und

verlängerte sich somit dementsprechend. Die zweite Zustellung vom 5. August 1999 erfolgte somit während der noch laufenden Rechtsmittelfrist. Sie enthält die Rechtsmittelbelehrung mit der Möglichkeit zur Beschwerdeerhebung innert 30 Tagen seit der Zustellung, ohne dass irgendeine Einschränkung gemacht wird. Auf die am

E. 26

August 1999 der Post übergebene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher einzutreten.

2.- Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen über die für den Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung unter anderem vorausgesetzte Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 AVIG) und die dazu ergangene Rechtsprechung (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3; ARV 1993/94 Nr. 31 S. 225 Erw. 3a betreffend Versicherte mit betreuungsbedürftigen Kindern) richtig dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

3.- Zu prüfen ist, ob die Verwaltung die Vermittlungsfähigkeit mit dem Argument der nicht nachweislich gewährleisteten Kinderbetreuung verneinen durfte.

a) Gemäss den zutreffenden Feststellungen der Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass eine Fremdbetreuung ihrer beiden Kinder auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen mit der Tagesmutter nicht möglich sei und daher nur eine Tätigkeit in Frage komme, bei der sie diese mitnehmen könne. Im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gab sie an, wegen der Betreuungspflicht gegenüber ihren Kindern könne sie nur Haushaltstellen annehmen. Damit war sie mit Bezug auf die Arbeitsplatzwahl und die tatsächliche Verfügbarkeit (vgl. Gerhards, Kommentar zum AVIG, Bd. I, N 38 ff. zu Art. 15) derart eingeschränkt, dass das Finden einer zumutbaren Erwerbstätigkeit äusserst ungewiss erschien. Dass die Beschwerdeführerin auf den 1. April 1998 tatsächlich in einem Bauernhaushalt eine mit Fr. 800.- monatlich entlohnte Stelle fand, bei der sie ihre Kinder mitnehmen kann, vermag daran nichts zu ändern. Mit dem kantonalen Gericht ist daher die Vermittlungsfähigkeit für den zur Diskussion stehenden Zeitraum vom 16. Februar bis 1. April 1998 zu verneinen.

b) Was in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht wird, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Insbesondere wird von keiner Seite in Zweifel gezogen, dass die Kinder nicht mehr länger der Tagesmutter anvertraut werden konnten. Indem die Beschwerdeführerin indessen die Betreuung der beiden kleinen Kinder erklärermassen selber übernehmen wollte, hat sie ihre Verfügbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt massiv eingeschränkt. Wie von den übrigen Arbeitslosen muss jedoch auch von allein erziehenden Müttern verlangt werden, ihr Umfeld so zu organisieren, dass sie in der Lage und fähig sind, eine ihnen angebotene oder vermittelte Arbeit zu den üblichen Bedingungen anzunehmen. Da auf dem Arbeitsmarkt kaum Stellen zu finden sind, bei denen sich persönliche Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbinden lassen, wird die Vermittlungsfähigkeit von Versicherten mit betreuungsbedürftigen Kindern denn auch vom Nachweis der Sicherstellung der Obhut abhängig gemacht (ARV 1993/94 Nr. 31 S. 225 Erw. 3a), welcher hier nicht erbracht ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 27. Januar 2000

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der II. Kammer: Die
Gerichtsschreiberin: i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.